

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1967

Geschäftszahl

0322/66

Rechtssatz

Wurde auf einem als unbebaut erworbenen Grundstück ein Haus errichtet und das nunmehr bebaute Grundstück innerhalb der vom Gesetz für die Annahme von Spekulationsgeschäften festgesetzten Frist veräußert, so sind sowohl die Anschaffungskosten des Grundes als auch die (tatsächlichen) Herstellungskosten des Hauses dem Veräußerungspreis bei Ermittlung des Spekulationsgewinnes gegenüberzustellen (Hinweis: Im Beschwerdefall war das Haus ohne Heranziehung von Professionisten, also mit nur ganz geringen Kosten errichtet worden. Die Annahme fiktiver Herstellungskosten (bestehend etwa aus einem Rechnungsbetrag für die eigene Arbeit des Hauseigentümers, sodann aus den Kosten für die Verpflegung von Puschern etc) wird jedoch in dem Erkenntnis als unzulässig befunden).

*

E 20.10.1967, 322/66 #2 VwSlg 3666 F/1967

Beachte

y8007;